

Beschluss zu BSG 2012-10-08

In der Sache BSG 2012-10-08

- Antragsteller und Berufungsbeklagter-

gegen

Piratenpartei Regionsverband Hannover

- Antragsgegner und Berufungskläger-

wegen: Berufung gegen Urteil über einstweilige Anordnung durch das Landesschiedsgericht Niedersachsen vom 07. Oktober 2012, Az. LSG-2012-10-02-1, welche den Antragsgegner verpflichtet zu einer Aufstellungsversammlung im Wahlkreis 27 einzuladen

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Markus Kompa, Markus Gerstel, Georg v. Boroviczeny und Claudia Schmidt in der Sitzung am 17. Dezember beschlossen:

Die einstweilige Anordnung des Landesschiedsgerichtes Niedersachsen vom 04. Oktober 2012, Az. LSG-NI-2012-10-02-1 wird aufgehoben.

Sachverhalt:

Der Antragsteller beanstandet die Nichtdurchführung der Aufstellungsversammlung zum Wahlkreis 27. Zu dieser Versammlung hatte der Regionsvorstand eingeladen. Dieser hatte nach kurzfristigem Vorstandsbeschluss die Versammlung kurz vor ihrer Eröffnung abgesagt. Diese Handlungsweise hält der Antragsteller für satzungs- und gesetzwidrig.

Der Anspruch auf die Durchführung einer Aufstellungsversammlung ergäbe sich als subjektiv öffentlich-rechtlicher Anspruch unmittelbar aus Art 21 GG für jedes einzelne Parteimitglied gegen die Partei.

Der Antragsteller beantragte am 02. Oktober 2012 vor dem Landesschiedsgericht Niedersachsen, im Wege einer einstweiligen Anordnung dem Regionsvorstand der Piratenpartei Hannover aufzugeben,

- 1 / 5 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin
Kirchert
Ersatzrichter

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter

unverzüglich eine Aufstellungsversammlung für den Wahlkreis 27 für die Wahl des Direktkandidaten einzuberufen.

Das Landesschiedsgericht gab dem Antrag am 04. Oktober 2012 statt. Die Frist zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl verstreiche am 15. November 2012. Wenn für diesen Wahlkreis noch ein Direktkandidat erfolgreich aufgestellt werden sollte, müsse die Aufstellungsversammlung möglichst bald erfolgen. Anderenfalls stehe zu befürchten, dass die Unterstützungsunterschriften nicht mehr eingeholt, bestätigt und eingereicht werden könnten. Aus dieser Überlegung ergebe sich die Eilbedürftigkeit, eine Aufstellungsversammlung einzuberufen. Der Regionsvorstand sei nach § 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Regionsverbands verpflichtet, zu einer Aufstellungsversammlung in angemessener Zeit und Form einzuladen. Die betroffenen Piraten im Wahlkreis 27 wären in ihren Rechten verletzt, wenn eine einstweilige Anordnung im obigen Sinne nicht erfolgte. Auf den Ausgang des Hauptverfahrens könne daher nicht gewartet werden.

Es gäbe derzeit keine hinreichenden Gründe für die Annahme, dass die Aufstellungsversammlung für die Wahl eines Direktkandidaten im Wahlkreis 27 durch den Regionsverband Hannover formell mangelhaft und unbeachtlich sei.

Dem tritt der Antragsgegner durch „Widerspruch“ beim Landesschiedsgericht vom 05. Oktober 2012 und gegen den diesen abweisenden „Beschluss“ vom 07. Oktober 2012 durch „sofortige Beschwerde“ zum Bundesschiedsgericht vom 08.10.2012 entgegen.

Der Antragsgegner beantragt,
Aufhebung der einstweiligen Anordnung des LSG vom 04. Oktober 2012,
hilfsweise festzustellen,
dass die bereits erfolgte Einladung zu einer Aufstellungsversammlung rechtswidrig ist und die Rechtsmittel aufschiebende Wirkung entfalten.

Es bestehe kein Anrecht auf Durchführung einer Aufstellungsversammlung.

Die Einberufung der Aufstellungsversammlung vom 29. September 2012 sei ohnehin formell mangelhaft und damit unbeachtlich gewesen.

Für die Partei entstehe beträchtlicher Imageschaden, wenn die Aufstellungsversammlung durchgeführt würde.

Es könne hier lediglich darum gehen, zu bewerten, ob eine nicht zu behebende Beeinträchtigung der Rechte der in diesem Wahlkreis wahlberechtigten Piraten eintrete, wenn im Hauptverfahren sich die Handlungsweise des Regionsvorstandes als ungesetzlich herausstellen würde. Dies sei eindeutig der Fall. Die Frage, ob die Piraten des betroffenen Wahlkreises ein Recht auf eine Aufstellungsversammlung eines Direktkandidaten haben, stelle sich dem Gericht nicht. Der Regionsvorstand selbst hätte zu dieser Aufstellungsversammlung geladen.

Die Klärung der Rechtmäßigkeit der Einberufung zur Aufstellungsversammlung vom 29. September 2012 könne im Hauptverfahren erfolgen.

Aber selbst für den Fall, dass es grundsätzlich eine Anspruchsgrundlage für eine erneute Aufstellungsversammlung für den Wahlkreis 27 gäbe, so könne eine einstweilige Anordnung selbstverständlich nur gegenüber dem Anspruchsgegner erlassen werden, der überhaupt die Möglichkeit habe, den Anspruch zu erfüllen. Auch dies sei vorliegend nicht gegeben: Der Regionsvorstand habe nicht die Ermächtigung zur Durchführung von Aufstellungsversammlungen zu Landtagswahlen. Dieses Recht läge gem. § 14 Abs. 2 NLWG (Niedersächsisches Landeswahlgesetz) grds. beim Landesverband und dessen Vorstand. Ermächtigungen an Untergliederungen könnten zwar durch Satzungen vorgenommen werden. Allerdings könne nicht die Satzung des Regionsverbandes diesen höchst selbst ermächtigen, Aufstellungsversammlungen durchzuführen. Das eigene Recht an den Regionsverband abtreten könne nur der Landesverband in seiner Satzung. Dies sei nicht geschehen. Auch enthalte die Bundessatzung keine entsprechende Regelung. Dass der Landesverband keine weitere Aufstellungsversammlung für diesen Wahlkreis wünsche, es somit auch keine Einzelfallermächtigung gäbe, sei mit Beschluss des Landesvorstands vom 04. Oktober 2012 eindeutig klargestellt worden. Als Beweis hierzu bietet er das Zeugnis des stellv. Vorsitzender LV NDS, Herrn Thomas Gaul an.

Das Feststellungsbedürfnis für den Hilfsantrag 2.a.) ergebe sich dann, wenn die Einladungen zu der Aufstellungsversammlung entsprechend der einstweiligen Anordnung heute, 08. Oktober 2012, verschickt würden, weil eine antragsgemäße Aufhebung der Anordnung erst später erfolge. Bzgl. des Antrags zur aufschiebenden Wirkung verweist er auf die Begründung im Widerspruch.

Der Antragsteller ergänzt, der öffentlich-rechtliche Anspruch von stimmberechtigten Piraten in einem Wahlkreis, einen Direktkandidaten im Wahlkreis für die Landtagswahl aufzustellen, ergäbe sich unmittelbar aus den Vorschriften des Parteiengesetzes und aus Art. 21 GG.

Alle normhierarchisch nachgeordneten Regelungstexte müssten bei ihrer Rechtsanwendung dieser Vorgabe Rechnung tragen.

Die Verfahrensbeteiligten stimmten durch Erklärung vom 08. Oktober 2012 dem schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 Satz 2 SGO zu und verzichteten auf einen Hinweisbeschluss und den Nachlass weiterer Schriftsätze.

Am 22. Oktober 2012 beantragte der Beklagte, den am 08. Oktober 2012 ergangenen Beschluss des Bundesschiedsgerichtes zu korrigieren, da er erhebliche Fehler im Sachverhalt enthielt.

Am 19. November 2012 erging ein Hinweisbeschluss, dass sich die Rechtslage nach Korrektur des Sachverhaltes anders darstellen könne.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

I.

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus §§ 14 Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 6 Satz 2 SGO. Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingereicht, §§ 9 Abs. 3, 14 Abs. 2 SGO. Die fehler-

hafte Benennung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 07. Oktober 2012 als „Beschluss“ entgegen § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO hat keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit, *falsa demonstratio non nocet*.

Der Regionalverband Hannover ist passiv legitimiert.

Der Antragsgegner will die alleinige Zuständigkeit des Landesverbandes für die Durchführung von Aufstellungsversammlungen für Kreiswahlvorschläge aus § 14 Abs. 2 Satz 1 NLWG herleiten, verkennt dabei aber, dass sich diese Vorschrift, ebenso wie eine mögliche Ermächtigung nach Satz 2, nur auf die Einreichung der Vorschläge beim Landeswahlleiter bezieht. Die Regelung der Zuständigkeit für Aufstellungsversammlungen richtet sich alleine nach den Satzungen der Partei, § 18 Abs. 3 NLWG. Hierbei gilt der Grundsatz der Subsidiarität der Regelungskompetenz, § 6 Abs. 1 Satz 2 PartG. Die möglicherweise übergeordnete Regelung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen, § 16 Landessatzung NDS, bezieht sich nach seinem Inhalt erkennbar nur auf die Aufstellung eines Landeswahlvorschlages (vulgo Landesliste) und nicht die der Kreiswahlvorschläge (vulgo Direktkandidaten).

Damit fällt die Zuständigkeit zur Einberufung mangels übergeordneter Regelung § 10 Abs. 2 RV-Satzung i.V.m. § 6 Abs 1 Satz 2 PartG an den Vorstand des Regionalverbandes.

II.

Dem Antragsteller steht kein Anordnungsanspruch auf Durchführung einer Aufstellungsversammlung zu. Nach § 10 Satzung des Regionalverbandes Hannover erfolgt die Bewerberaufstellung nach den Regularien des Wahlgesetzes / Wahlordnung bzw. der Nds. Kom. Wahlgesetz / Wahlordnung sowie den Vorgaben der Bundessatzung. Eine Regelung, unter welchen Umständen der Regionalvorstand verpflichtet werden kann, eine solche Aufstellungsversammlung durchzuführen, ist weder der Satzung des Regionalverbandes noch den in Bezug genommenen Regelwerken zu entnehmen.

Ein entsprechender Anspruch könnte sich aus einer analogen Anwendung der Regelungen über die Verpflichtung des Vorstandes ergeben, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der hier betrachtete Fall ist nicht geregelt. Dies bedeutet aber weder, dass dem Sitzungs- oder weiteren Rechtssetzer bewusst war, dass der Fall eintreten könnte, ein Vorstand wolle keine Aufstellungsversammlung durchführen, noch, dass es alleine in die freie Entscheidung des Vorstandes gestellt ist, eine solche Versammlung durchzuführen oder nicht. Die Regelungen zur Verpflichtung des Vorstandes, eine Mitgliederversammlung durchzuführen, können herangezogen werden, da es sich um eine vergleichbare Situation handelt.

Nach § 9.1 Abs. 4 Regionalverbandssatzung muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von 10 vom Hundert der Mitglieder des Regionalverbandes schriftlich beantragt wird. Im vorliegenden Fall wurde jedoch nicht ausgeführt, wer oder welcher Anteil der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes 27 die Durchführung der Aufstellungsversammlung beantragt haben.

Der Ansicht des Antragstellers, dass sich ein Anspruch unmittelbar aus Art. 21 GG ergebe, kann nicht gefolgt werden. Es ist schon nicht ersichtlich, welche denkbare Konstellation individuell subjektive Ansprüche aus dieser Vorschrift ergeben könnte. Insbesondere ist der Regelungsgehalt der angesprochenen Vorschrift das Verhältnis zwischen Staat und politischen Parteien und beinhaltet keine

– 4 / 5 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin
Kirchert
Ersatzrichter

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter

Hinweise darauf, wie das Verhältnis der Parteien zu ihren Mitgliedern auszugestalten ist. Durch die hier getroffene Entscheidung wird die Hauptsache auch nicht vorweggenommen. Das Ausgangsgericht hat zum einen die Möglichkeit, bis zur Durchführung der weiteren Aufstellungsversammlung in der Hauptsache zu entscheiden und somit den drohenden Schaden durch eine Aufhebung der Versammlung zu unterbinden. Zum anderen unterliegt die hier geforderte Aufstellungsversammlung wiederum der Überprüfung durch die parteiinterne und -externe Gerichtsbarkeit.

III.

▶ Da der Beklagte mit seinem Hauptantrag obsiegt hat, muss über die Hilfsanträge nicht entschieden werden.